



## Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Basellandschaftlichen Schulräte

**Präsidium:**  
**Urs Tester**  
**Nussbaumweg 16a**  
**4103 Bottmingen**  
Telefon 061 421 39 87  
[tester.steiner@intergga.ch](mailto:tester.steiner@intergga.ch)

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion  
Gesundheitsförderung  
Bahnhofstrasse 5  
4410 **Liestal**

27. September 2017

### **Vernehmlassung zur Totalrevision des Schulgesundheitsgesetzes und der Schulgesundheitsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nimmt der Vorstand der Schulratspräsidienkonferenz (SRPK) zu dieser Vorlage Stellung. Der Schulrat als leitende Behörde der Schulen und als Vorgesetzte der Schulleitungen ist verantwortlich für die Schule. Er trägt somit auch Verantwortung für das Wohlergehen der Schulkinder und für die Arbeitsbedingungen von Lehrpersonen und Schulleitungen. Im Besonderen ist die Gesundheitsförderung Teil des Schulprogrammes und damit der Aufsicht der Schulbehörde unterstellt.

#### **1. Grundsätzliches**

Der Vorstand der Schulratspräsidien (SRPK) begrüsst eine Revision des Schulgesundheitsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

Mit den folgenden Punkten der Vorlage ist der Vorstand SRPK einverstanden:

1. dem Festhalten an den Vorsorgeuntersuchungen, ihrer Anzahl und den vorgesehenen Zeitpunkten
2. somit auch mit dem Beibehalten eines schulärztlichen Dienstes
3. einer einheitlichen Koordinationsstelle
4. und der freien Arztwahl

Verbesserungsbedarf sieht der Vorstand der SRPK bei:

#### **1. Organisationsaufwand für die ohnehin belasteten Schulleitungen:**

Die Schulleitungen sind generell ausgelastet. Die Schulleitungen befürchten, dass die Koordination mit dem Schulärztlichen Dienst zu einer zusätzlichen Belastung führt. Wir erwarten deshalb bei Umsetzung der Revision, dass die Abläufe so vereinfacht werden, dass der Koordinationsaufwand gering ist.

#### **2. Niedrige Erfassungsrate:**

Den ärztlichen Rückmeldungen (Vorlage Landrat) entnehmen wir einen hohen Anteil (knapp 40%) der Kinder mit einem gesundheitlichen Problem. Dabei liegt die Erfassungsrate zwischen gut 50 und knapp 70%. Sollte diese tiefe Erfassungsrate zutreffen, würde das bedeuten, dass gesundheitliche Probleme von Kindern trotz Schulärztlichen Untersuchungen nicht rechtzeitig erkannt und behandelt werden können. Im neuen Schulgesundheitsgesetz besteht keine Verpflichtung mehr, dass Kinderärzte das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Schularzt melden. Dadurch geht der Überblick über den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler verloren. Wir schlagen deshalb vor, den §9 so zu ergänzen, dass auch künftig die Untersuchungen der Schulärzte und der Kinderärzte zu einem Überblick über den allgemeinen Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler zusammengeführt werden können, gleichzeitig aber die ärztlich Schweigepflicht gewahrt bleibt.

3. **Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Schule und Privat- und SchulärztInnen:** Aus Sicht der Schulärzte und Schulärztinnen ist die Kommunikation mit der Schule ungenügend, wobei unerwähnt bleibt, ob sich ihre Aussage nur auf den organisatorischen Bereich bezieht. Umgekehrt erhält die Schule bisher keine (summarische und anonymisierte) Rückmeldung über die allgemeine Gesundheitssituation ihrer Schülerinnen und Schüler. Dies wiederum bedeutet, dass die Gesundheitsförderung in der Schule nicht auf die Gesundheitssituation der Schülerinnen und Schüler abgestimmt werden kann. Die Schulen sind verpflichtet, Gesundheitsförderung zu betreiben. Eine Rückmeldung durch den Schulärztlichen Dienst würde dafür wertvolle Informationen liefern. Deshalb schlägt der Vorstand der SRPK vor, den Abschnitt „Dokumentation“ in der Verordnung so zu ergänzen, dass der Kanton und die einzelnen Schulen für die Gesundheitsförderung wichtige summarische und anonymisierte Informationen über den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler erhalten.
4. **Wirkung der Vorsorgeuntersuchungen:** Die Rückmeldungen der Schulärzte und Schulärztinnen zeigen, dass der Prozentsatz der Kinder mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auch bei der Untersuchungsreihe in der 4. Klasse hoch ist. Das heisst, aufgrund der Ergebnisse der Vorsorgeuntersuchungen wurden nur teilweise Massnahmen getroffen.
5. **Gesundheitsförderung an den Schulen:** Wir verstehen den Zweckartikel (Schaffung einer für das Lernen günstigen Umgebung in der Schule) so, dass die Vorsorgeuntersuchung auch als Grundlage für die Gesundheitsförderung in der Schule dienen soll. Dazu muss aber eine minimale Rückmeldung an die Schulen gewährleistet sein. Wir bitten Sie, den Abschnitt „Dokumentation“ in der Verordnung entsprechend anzupassen.
6. **«Voruntersuchung im 10. Schuljahr nur bei Bedarf»:** Jugendliche sind dem Gruppendruck stärker ausgesetzt als die jüngeren Kinder. Gerade psychische und gesundheitliche Beeinträchtigungen werden oft verschwiegen und können zu ernsthaften Spätfolgen führen. Wir schliessen uns deshalb der vom VBL vorgeschlagene Änderung der Verordnung §2 Abs. 3 an und beantragen auch in der Sekundarschule eine obligatorische individuelle ärztliche Untersuchung.

Freundliche Grüsse



Urs Tester  
Präsident Schulratspräsidienkonferenz